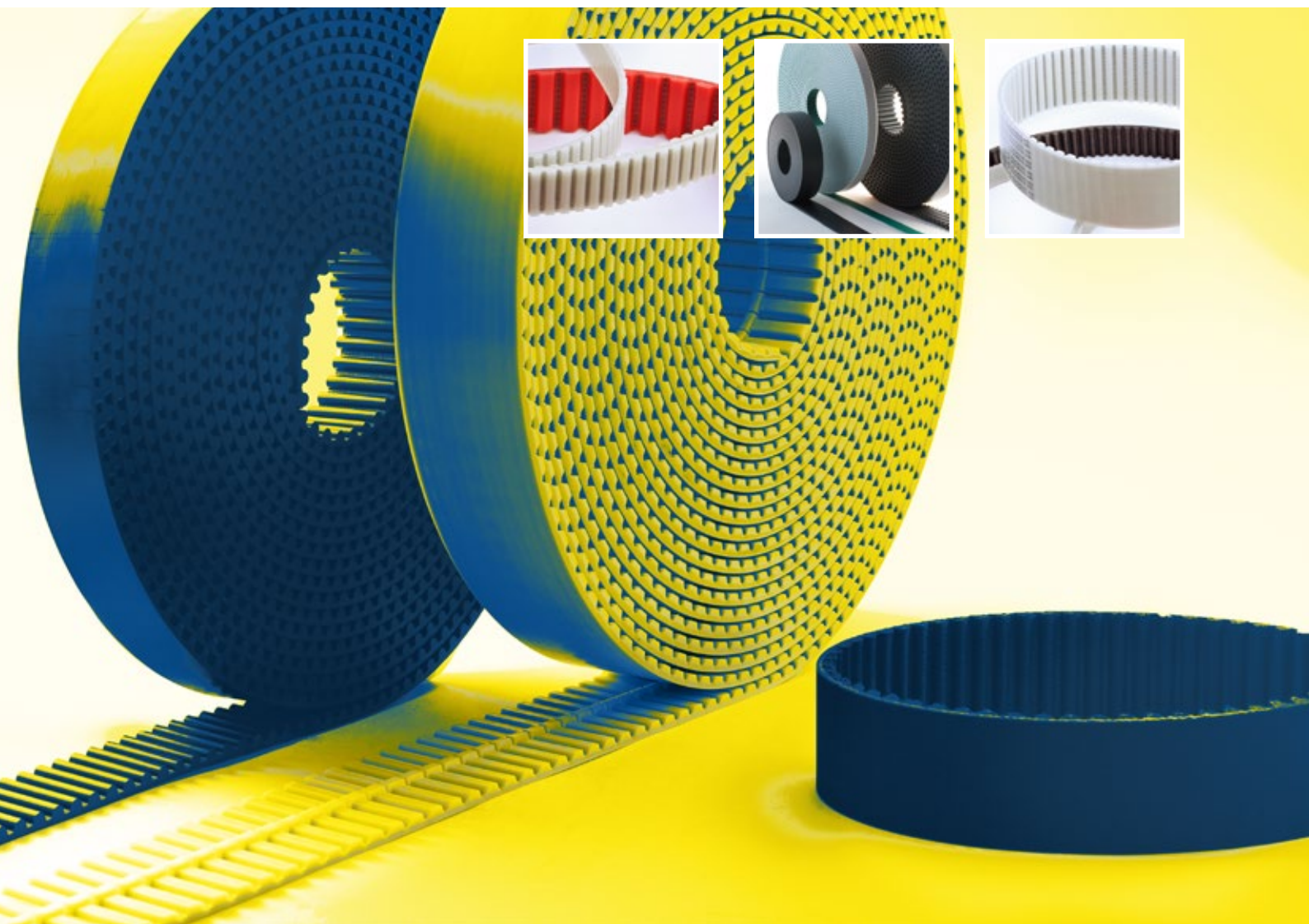


Polyurethan Zahnriemen

Lagerprogramm



Inhalt

	Seite
Polyurethan Zahnriemen T 2,5	4
Polyurethan Zahnriemen T 5	5
Polyurethan Zahnriemen T 10	6
Polyurethan Zahnriemen T 20	7
Polyurethan Zahnriemen AT 5	8
Polyurethan Zahnriemen AT 10	9
Polyurethan Zahnriemen AT 20	10
Toleranzen	11
AGB	12

Einleitung

Der Zahnriementrieb gewinnt auf Grund seiner hervorragenden chemischen und mechanischen Eigenschaften zunehmend an Bedeutung in der modernen Antriebstechnik.

Für Entwicklung und Konstruktion ist es deshalb von großer Wichtigkeit, die Auswahl aus einem umfangreichen Programm an Standardelementen zu haben. Mit unserem Lieferprogramm Zahnriemenantriebe in metrischer Teilung T und AT bietet **Synchro Tech** ein komplettes Programm von Antriebselementen.

Die von **Synchro Tech** produzierten Komponenten sind ab Lager lieferbar.

Zur Antriebsauslegung sowie bei Ihren Problemlösungen leisten wir gerne Unterstützung, unser Team aus Antriebsfachleuten steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Gewährleistung

Alle Katalogangaben wurden mit großer Sorgfalt und nach heutigem Kenntnisstand erstellt. Durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben, sowie durch eventuelle Fehlinterpretation bei der Anwendung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

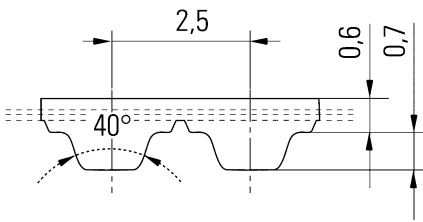
Technische Änderungen zur Weiterentwicklung unserer Produkte behalten wir uns ausdrücklich vor.

Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (Seite 17).

Stand 04/2012.

T 2,5

Polyurethan-Zahnriemen nach DIN 7721



Standardbreiten (mm)

4	6	10	16	25
---	---	----	----	----

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,015 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Bestellbeispiel

4 - T2,5 - 120

Breite _____
 Teilung _____
 Wirklänge _____

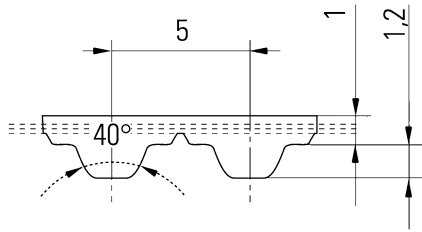
Wirklänge Typ	Zähnezahl
120	48
145	58
160	64
177,5	71
180	72
182,5	73
200	80
210 *	84
225 *	90
230	92
245	98
265	106
277,5 *	111
285	114
290	116
305	122
317,5	127
330	132
342,5 *	137
380	152
420	168
480	192
500	200
540	216
600	240
620	248
650	260
680	272
700	280
780	312
880	352
915	366
950	380
1185	474
1300 *	520

* Keine Lagerabmessung, Lieferung auf Anfrage

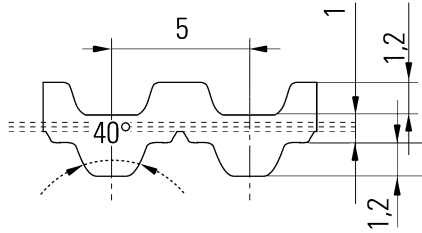
T 5

Polyurethan-Zahnriemen nach DIN 7721

T 5



T 5 – DL



Standardbreiten (mm)

6	10	16	25	50
---	----	----	----	----

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,025 kg/m

DL-Zahnriemen pro 10 mm Breite 0,027 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Endlos (Flex – Ausführung)

Ab Wirklänge 1500 mm bis max. 24000 mm können T 5 Riemen als Sonderanfertigung (Zwischengrößen) ebenfalls **ohne** Zugstrangunterbrechung hergestellt werden.

Endlos (Verschweißt – V)

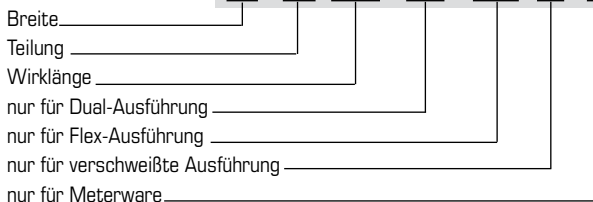
T 5 Riemen ab 500 mm Wirklänge, können endlos verschweißt werden. Es ist zu beachten, dass hier eine Zugstrangunterbrechung stattfindet, und die Leistungsübertragung dadurch bis 50% reduziert wird. (nicht geeignet für Leistungsantriebe) Bitte technische Beratung anfordern.

Endlich (Meterware – M)

Für Linearantriebe können T 5 Zahnriemen nach Kundenwunsch abgelängt, oder als Rollenware geliefert werden.

Bestellbeispiel

10 – T5 – 120 – DL – Flex – V – M



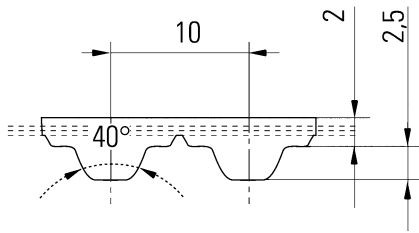
Wirklänge Typ	Zähnezahl	Wirklänge Typ	Zähnezahl
100 *	20	590 DL	118
120	24	600 *	120
150	30	610	122
150 DL *	30	620	124
165 *	33	620 DL	124
180	36	625 *	125
185	37	625 DL *	125
200	40	630	126
210	42	640	128
215	43	650	130
220	44	660	132
225	45	675 *	135
245	49	690	138
250	50	700	140
255	51	700 DL *	140
260	52	720	144
260 DL *	52	725	145
270	54	750	150
275 *	55	750 DL	150
280	56	765	153
295	59	780	156
300 *	60	800 *	160
300 DL *	60	800 DL *	160
305	61	815	163
330	66	815 DL	163
340	68	830	166
350	70	840	168
355	71	850 *	170
360 *	72	860	172
365	73	860 DL	172
375 *	75	885	177
390	78	900	180
400	80	920 *	184
410	82	925 *	185
410 DL	82	940	188
420	84	940 DL	188
425	85	990	198
430 *	86	1000 *	200
440 *	88	1075	215
445 *	89	1100	220
450	90	1100 DL	220
455	91	1115 *	223
460	92	1140 *	228
460 DL	92	1160	232
475	95	1200	240
480	96	1215	243
500	100	1275	255
505 *	101	1280	256
510	102	1315	263
515 DL *	103	1325 DL *	265
525	105	1355	271
525 DL *	105	1380	276
545	109	1440 *	288
550	110	1500	300
560	112	1580	316
575	115	1955	391
590	118		

* Keine Lagerabmessung, Lieferung auf Anfrage

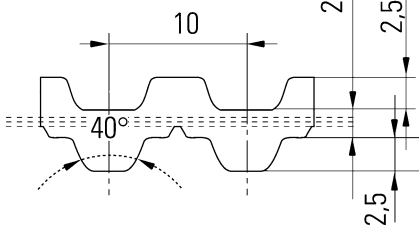
T 10

Polyurethan-Zahnriemen nach DIN 7721

T 10



T 10 - DL



Standardbreiten (mm)

10	12	16	20	25	32	50	75
----	----	----	----	----	----	----	----

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,048 kg/m

DL-Zahnriemen pro 10 mm Breite 0,057 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Endlos (Flex - Ausführung)

Ab Wirklänge 1500 mm bis max. 24000 mm können T 10 Riemen als Sonderanfertigung (Zwischengrößen) ebenfalls **ohne** Zugstrangunterbrechung hergestellt werden.

Endlos (Verschweißt - V)

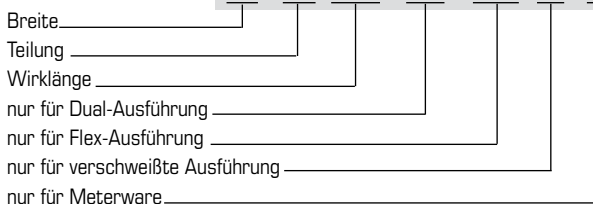
T 10 Riemen ab 580 mm Wirklänge, können endlos verschweißt werden. Es ist zu beachten, dass hier eine Zugstrangunterbrechung stattfindet, und die Leistungsübertragung dadurch bis 50% reduziert wird. (nicht geeignet für Leistungsantriebe) Bitte technische Beratung anfordern.

Endlich (Meterware - M)

Für Linearantriebe können T 10 Zahnriemen nach Kundenwunsch abgelängt, oder als Rollenware geliefert werden.

Bestellbeispiel

20 - T10 - 260 - DL - Flex - V - M

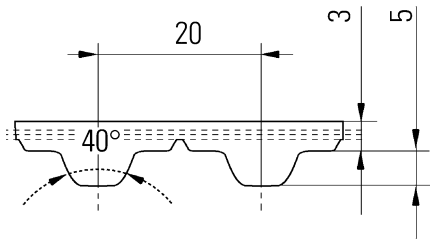


Wirklänge Typ	Zähnezahl	Wirklänge Typ	Zähnezahl
260	26	980 DL	98
260 DL	26	1010	101
320 *	32	1080	108
340	34	1110	111
370	37	1140	114
390	39	1150	115
400	40	1200 *	120
410	41	1210	121
440	44	1210 DL	121
450	45	1240	124
480	48	1240 DL	124
500	50	1250	125
530	53	1250 DL	125
530 DL	53	1300	130
550	55	1320	132
560	56	1320 DL	132
600	60	1350	135
600 DL *	60	1350 DL	135
610	61	1390	139
630	63	1400	140
630 DL	63	1400 DL *	140
660	66	1420	142
660 DL	66	1420 DL	142
680	68	1450	145
690	69	1460	146
700	70	1500	150
700 DL *	70	1500 DL *	150
720	72	1560	156
720 DL	72	1610	161
730	73	1610 DL	161
750	75	1700 DL *	170
750 DL *	75	1750	175
760 *	76	1780	178
780	78	1800 DL *	180
800 *	80	1880	188
800 DL *	80	1880 DL	188
810	81	1960	196
840	84	2250	225
840 DL	84	3100 *	310
850 *	85	4780 *	478
880	88		
890	89		
900	90		
910	91		
900 DL *	90		
920	92		
950 *	95		
960	96		
970	97		
980	98		

* Keine Lagerabmessung, Lieferung auf Anfrage

T 20

Polyurethan-Zahnriemen nach DIN 7721



Standardbreiten (mm)

32	50	75	100	125	150
----	----	----	-----	-----	-----

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,084 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Endlos (Flex – Ausführung)

Ab Wirklänge 1500 mm bis max. 24000 mm können T 20 Riemen als Sonderanfertigung (Zwischengrößen) ebenfalls **ohne** Zugstrangunterbrechung hergestellt werden.

Endlos (Verschweißt – V)

T 20 Riemen ab 1000 mm Wirklänge, können endlos verschweißt werden. Es ist zu beachten, dass hier eine Zugstrangunterbrechung stattfindet, und die Leistungsübertragung dadurch bis 50% reduziert wird. (nicht geeignet für Leistungsantriebe) Bitte technische Beratung anfordern.

Endlich (Meterware – M)

Für Linearantriebe können T 20 Zahnriemen nach Kunden - wunsch abgelängt, oder als Rollenware geliefert werden.

Bestellbeispiel

50 - T20 - 1880 - Flex - V - M

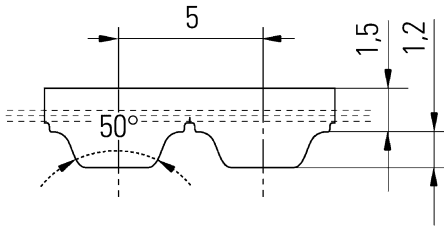
Breite _____
 Teilung _____
 Wirklänge _____
 nur für Flex-Ausführung _____
 nur für verschweißte Ausführung _____
 nur für Meterware _____

Wirklänge Typ	Zähnezahl
1260 *	63
1460 *	73
1780 *	89
1880 *	94
2360 *	118
2600 *	130
3100 *	155
3620 *	181

* Keine Lagerabmessung Lieferung auf Anfrage

AT 5

Polyurethan-Zahnriemen



Standardbreiten (mm)							
6	8	10	12	16	20	25	32

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,034 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Endlos (Flex – Ausführung)

Ab Wirklänge 1500 mm bis max. 24000 mm können AT 5 Riemen als Sonderanfertigung (Zwischengrößen) ebenfalls **ohne** Zugstrangunterbrechung hergestellt werden.

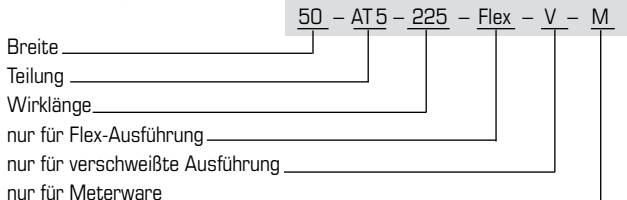
Endlos (Verschleißt – V)

AT 5 Riemen ab 500 mm Wirklänge, können endlos verschleißt werden. Es ist zu beachten, dass hier eine Zugstrangunterbrechung stattfindet, und die Leistungsübertragung dadurch bis 50% reduziert wird. (nicht geeignet für Leistungsantriebe) Bitte technische Beratung anfordern.

Endlich (Meterware – M)

Für Linearantriebe können AT 5 Zahnriemen nach Kundenwunsch abgelängt, oder als Rollenware geliefert werden.

Bestellbeispiel

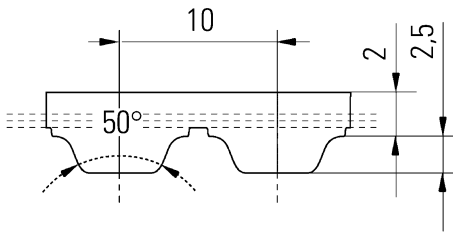


Wirklänge Typ	Zähnezahl
225	45
255	51
280	56
300	60
330	66
340	68
375	75
390	78
420	84
450	90
455	91
480 *	96
500	100
525	105
545	109
600	120
610	122
620 *	124
630 *	126
660	132
670 *	134
710	142
720	144
750	150
780	156
825	165
860	172
900 *	180
975	195
1050	210
1125	225
1230 *	246
1500	300
1750 *	350
2000	400

* Keine Lagerabmessung, Lieferung auf Anfrage

AT 10

Polyurethan-Zahnriemen



Standardbreiten (mm)

25	32	50	75	100	150
----	----	----	----	-----	-----

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,063 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Endlos (Flex – Ausführung)

Ab Wirklänge 1500 mm bis max. 24000 mm können AT 10 Riemen als Sonderanfertigung (Zwischengrößen) ebenfalls **ohne** Zugstrangunterbrechung hergestellt werden.

Endlos (Verschweißt – V)

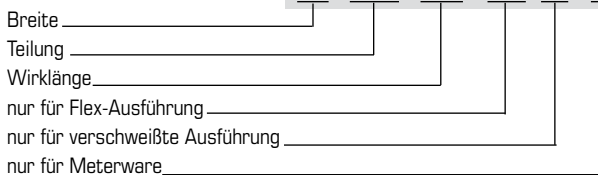
AT 10 Riemen ab 600 mm Wirklänge, können endlos verschweißt werden. Es ist zu beachten, dass hier eine Zugstrangunterbrechung stattfindet, und die Leistungsübertragung dadurch bis 50% reduziert wird. (nicht geeignet für Leistungsantriebe) Bitte technische Beratung anfordern.

Endlich (Meterware – M)

Für Linearantriebe können AT 10 Zahnriemen nach Kundenwunsch abgelängt, oder als Rollenware geliefert werden.

Bestellbeispiel

50 – AT 10 – 500 – Flex – V – M

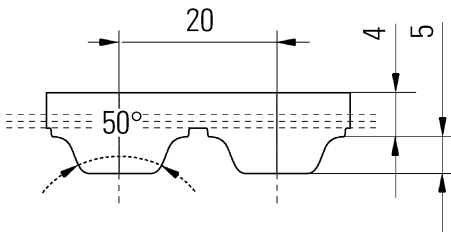


Wirklänge Typ	Zähnezahl
370	37
500	50
560	56
580 *	58
600	60
610	61
660	66
700	70
730	73
780	78
800	80
810*	81
840	84
880	88
890	89
920	92
960	96
980	98
1000	100
1010	101
1050	105
1080	108
1100	110
1150	115
1200	120
1210	121
1220	122
1240	124
1250	125
1280	128
1300	130
1320	132
1350	135
1360	136
1400	140
1420	142
1480	148
1500	150
1600	160
1700	170
1720	172
1800	180
1860	186
1940	194

* Keine Lagerabmessung, Lieferung auf Anfrage

AT 20

Polyurethan-Zahnriemen



Standardbreiten (mm)						
25	32	50	75	100	125	150

Zwischenbreiten und größere Abmessungen sind möglich.

Riemengewicht pro 10 mm Breite 0,106 kg/m

Ausführung

Standard

Die aufgeführten Abmessungen werden in einem eigens entwickelten Gießverfahren, **ohne** Zugstrangunterbrechung, hergestellt.

Endlos (Flex – Ausführung)

Ab Wirklänge 1500 mm bis max. 24000 mm können AT 20 Riemen als Sonderanfertigung (Zwischengrößen) ebenfalls **ohne** Zugstrangunterbrechung hergestellt werden.

Endlos (Verschleißt – V)

AT 20 Riemen ab 1000 mm Wirklänge, können endlos verschleißt werden. Es ist zu beachten, dass hier eine Zugstrangunterbrechung stattfindet, und die Leistungsübertragung dadurch bis 50% reduziert wird. (nicht geeignet für Leistungsantriebe)

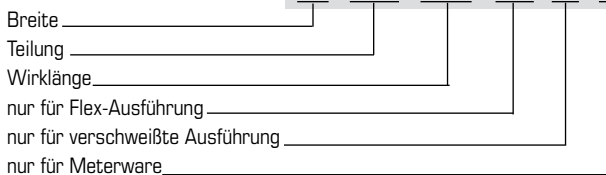
Bitte technische Beratung anfordern.

Endlich (Meterware – M)

Für Linearantriebe können AT 20 Zahnriemen nach Kundenwunsch abgelängt, oder als Rollenware geliefert werden.

Bestellbeispiel

50 – AT 20 – 1800 – Flex – V – M



Wirklänge Typ	Zähnezahl
1000	50
1100 *	55
1200 *	60
1260 *	63
1500 *	75
1600 *	80
1700 *	85
1760 *	88
1800 *	90
1900 *	95
1960 *	98

* Keine Lagerabmessung Lieferung auf Anfrage

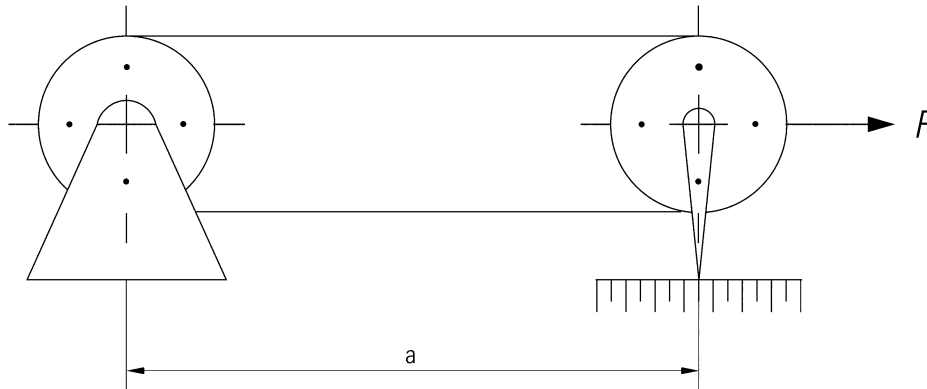
Toleranzen

T/AT

Die Zahnriemenlängenmessung erfolgt nach DIN 7721. Der Zahnriemen wird über zwei gleichgroße Messscheiben ($z = 20 / i = 1$) mit gleicher Zahnteilung gelegt.

Die bewegliche Messscheibe wird mit der Messkraft **F** belastet und nach mind. 2 Umdrehungen des Zahnriemens wird unter Belastung der Achsabstand **a** gemessen.

Die Zulässige Toleranz bezogen auf den Achsabstand und der Zahnriemenwirklänge, ersehen Sie aus nachfolgender Tabelle.



F = Messkraft in N
a = Achsenabstand in mm

Messkräfte in N

Zahnriemen Typ	Riemenbreite in mm								
	4	6	10	16	20	25	32	50	75
T 2,5	6	10	20						
T 5 – T 5 DL		20	40	60	80	90			
T 10 – T 10 DL			60	90	120	140	170	270	400
AT 5		25	50	80		125	160	250	
AT 10			110	170		270	340	540	800

Längentoleranz

Längentoleranz Polyurethan – Zahnriemen (mm)										
Wirklänge (in mm bis)	→ 305	→ 390	→ 525	→ 630	→ 780	→ 990	→ 1250	→ 1560	→ 1960	→ 2250
Längentoleranz bezogen auf a	± 0,14	± 0,16	± 0,18	± 0,21	± 0,24	± 0,25	± 0,32	± 0,38	± 0,44	± 0,52

Breiten- / Dickentoleranz

Zahnriemen Typ	Breitentoleranz (mm)	Dickentoleranz (mm)
T 2,5	± 0,3	± 0,15
T 5 – T 5 DL – AT 5	± 0,5	± 0,15
T 10 – T 10 DL – AT 10	± 0,5	± 0,3

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Firma SynchroTech GmbH,
Ernst-Heinkel-Straße 15, 70734 Fellbach

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen Lieferungen, Leistungen und Angebote annehmen oder erbringen oder diese bezahlen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen und Lieferungen gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.

1.2

Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an Kunden von uns bis zur Geltung unserer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot und Auftrag

2.1

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn, daß diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2

Der Vertragsabschluß kommt erst zustande, wenn eine schriftliche Annahme in Form einer Auftragsbestätigung vorliegt. Die Übersendung einer Rechnung oder die Ausführung des Auftrages ist dem gleichzusetzen.

2.3

Mündlich oder fernmündliche Vereinbarungen sowie Änderungen vor, bei und nach Vertragsabschluß, sowie Vertragsänderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Von diesem Grundsatz kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgesehen werden.

2.4

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten außerhalb des Angebots und der Auftragsbestätigung sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

2.5

An Mustern, Antriebsberechnungen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dritten dürfen diese nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherungen sowie zusätzliche Lieferungen und Leistungen nicht ein. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2

Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und für Rechnung des Kunden.

3.3

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder Ziels sind wir ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen aktuellen Basiszinssatz, sowie Mahnkosten zu berechnen. Ferner sind wir berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen, gleichgültig welches Zahlungsziel hier vereinbart ist. Ferner sind wir berechtigt, die Aushändigung der Vorbehaltsware an uns zu verlangen.

3.4

Soweit nach Vertragsabschluß bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhung, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen.

3.5

Wechsel und Schecks, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst mir der Gutschrift zu unseren Gunsten als Zahlung. Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

3.6

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zahlungsverzug des Kunden oder, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, daß ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungswilligkeit gefährdet wird, berechtigen uns, Vorauszahlungen für noch ausstehende Lieferungen aller laufenden Aufträge zu beanspruchen.

4. Lieferung

4.1

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, daß alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie beispielsweise behördliche Bescheinigungen, Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, usw., erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.2

Lieferung- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder für uns nicht vorhersehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir nicht zu vertreten. Die Lieferzeit verlängert sich dann entsprechend angemessen.

4.3

Erfolgt eine Lieferung nicht zum vereinbarten Termin, kann uns der Besteller nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von vier Wochen setzen, verbunden mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde.

4.4

Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen, auch nach Ablauf einer vom Kunden etwa gesetzten Nachfrist, - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

Eine mögliche Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.

4.5

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5. Gefahrenübergang / Transportschäden

5.1

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung des Liefergegenstandes ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung und Montage vereinbart wurde.

5.2

Die Ware ist sofort beim Empfang auf Transportschäden zu untersuchen.

Erkennbare bzw. offensichtliche Schäden der Ware bzw. an der Verpackung sind beim Anlieferer (z.B. Fahrer des Spediteurs) sofort anzuzeigen und von diesem auf dem Frachtbrief schriftlich zu bestätigen. Versteckte Schäden müssen innerhalb von drei Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich uns gegenüber gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

5.3

Der Kunde darf die Entgegennahmen von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren und Dienstleistungen vor, bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

Zu den Ansprüchen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

6.2

Im Falle von Fehlverhalten des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger angemessener Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dies ebenfalls kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. In beiden Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungs- und Rücknahmekosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen bzw. anzurechnen.

6.3

Der Kunde darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und hat uns unverzüglich zu benachrichtigen.

6.4

Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich eines Widerrufs aus wichtigem Grund, über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Überschuldung, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und jede

sonstige schwerwiegende Änderung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die zu einer Gefährdung unserer Sicherheit führen kann. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen, aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung stehen, in Höhe des Rechnungsendbetrages an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf (wie oben) berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Mit dem Widerruf und der Anzeige der Abtretung gegenüber dem Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Der Kunde ist dann zur Mitwirkung beim Einzug der Forderung verpflichtet, beispielsweise durch Auslieferung von Unterlagen und Erteilung der zum Einzug erforderlichen Informationen.

6.5

Eine Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Rechnungsendbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird unser Liefergegenstand mit uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages inklusive Mehrwertsteuer des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen vermischten bzw. vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Vermengung.

Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung oder Vermengung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns einig, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- und Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für uns.

6.6

Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, wenn deren realisierbarer Wert unsere zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt.

6.7

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.8

Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

7. Sachmängel

7.1

Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rückgepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, in dem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wir die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.

7.2

Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.3

Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen / elektromagnetischen Einflüssen, ebenso wie bei Witterungs- oder Natureinflüssen und zu hohe Umgebungstemperaturen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

7.4

Sachmängelansprüche des Kunden für Ersatzteile bzw. Ersatzprodukte verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Lieferung an den Kunden.

Dies gilt nicht, soweit das Gesetz, längere Fristen vorschreibt, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wie auch bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns und bei arglistigen Verschweigen eines Mangels.

7.5

Bei der Bearbeitung eingesandter Teile - z. B. zum verzahnen usw. - haften wir nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffs ergeben. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten haben, so übernehmen wir die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke.

8. Rechtsmangel

Ansprüche des Kunden sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, oder durch spezielle Vorgaben des Bestellers bzw. eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9. Schadensersatz

9.1

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit kein Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2

Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3

Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbegrenzung zusätzlich dann nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

9.4

Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist in 12 Monaten, soweit nicht zwingend andere gesetzliche Regelungen bestehen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens.

10.2

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden klagen zu können.

10.3

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Synchro Tech GmbH
Antriebstechnische Systeme
Ernst-Heinkel-Straße 15
D-70734 Fellbach

Tel. +49 711 57 19 13-0
Fax. +49 711 57 19 13-10

Notizen





Antriebstechnische Systeme

Deutschland

SynchroTech GmbH

Antriebstechnische Systeme
Ernst-Heinkel-Straße 15
D-70734 Fellbach

Telefon: +49 711 57 19 13 – 0
Telefax: +49 711 57 19 13 – 10
e-Mail: info@synchrotech.de
www: synchrotech.de

Österreich

SynchroTech

Antriebstechnik GmbH
Westbahnstraße 4
A-4470 Enns

Telefon: +43 72 23 82 282
Telefax: +43 72 23 82 282 – 28
e-Mail: info@synchrotech.at
www: synchrotech.at